

# 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 66  
Erftstadt-Köttingen  
Im Längsbusch

**STADT ERFTSTADT**  
DER STADTDIREKTOR

V: 4/1068
Datum 03.06.1986

Az.: 61 21-20/66 Gi/Kn

- An den *8.10. 21.*
- Rat  Haupt -  Umwelt -  Bau -  Planungs -  Kultur -  
 Sozial -  Schul -  Werksausschuß  Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- erb. 11.9.*
- über den  Haupt -  Personal -  Bau -  Planungs -  Kultur -  
 Sozial -  Schul -  Werksausschuß  Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport  
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

<b>Betrifft:</b> Bebauungsplan Nr. 66, E.-Köttingen, Im Längsbusch; hier: vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)
<b>Bezug:</b>

- Die Vorlage berührt nicht den Etat  
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.  
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung  
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.  
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

**Beschlußentwurf:**

Gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66, E.-Köttingen, Im Längsbusch für das Flurstück Gemarkung Liblar, Flur 8, Nr. 70 (teilweise) zu ändern. Überbaubare Flächen werden in nicht überbaubare Grundstücksflächen umgewandelt (s. Anlageplan). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 66, E.-Köttingen, Im Längsbusch wird für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Liblar, Flur 8, Flurstück 70 gem. §§ 13, 2 und 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Herr May als Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Liblar, Flur 8, Flurstück 7o hat beantragt, daß aufgrund des laufenden Umlegungsverfahrens im Bebauungsplan Nr. 66 eine vereinfachte Änderung vorgenommen wird mit der Maßgabe, daß die Baufläche seines Grundstückes hinter der Schwimmhalle entfällt und als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von der Änderung nicht betroffen. Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt, desgleichen nicht Eigentümer benachbarter Grundstücke.

In Vertretung



Christ

(Stadtkämmerer)

1 Anlagen

Beschlußausfertigung erhält:  
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 66

ANLAGEPLAN ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG  
GEMARKUNG LIBLAR, FLUR 8, FLURSTÜCK 70

